

Zweite Wahlbekanntmachung des Präsidenten für die Wahl der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 1997/2001

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 14 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 29.05.1996 folgendes bekannt:

I. Zahl der zu wählenden Bewerber

Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bei den einzelnen Kreisstellen und Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten stelle ich gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein fest:

- Die Vorstände der Kreisstellen Stadtkreis Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Mettmann und Wuppertal bestehen aus **11 Mitgliedern**.
 - Die Vorstände der Kreisstellen Erftkreis, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis und Wesel bestehen aus **9 Mitgliedern**.
 - Die Vorstände der Kreisstellen Kreis Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Leverkusen, Mülheim, Oberbergischer Kreis, Oberhausen, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen und Viersen bestehen aus **7 Mitgliedern**.
- Eine entsprechende Zahl von Mitgliedern ist in jedem Wahlkreis in den Kreisstellenvorstand zu wählen.

II. Wahlberechtigung

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 4 der Wahlordnung). Jede/r wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung).

III. Ausübung des Wahlrechts

Da in allen Wahlbezirken mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, findet ein reines Listenwahlrecht Anwendung. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen, sonst ist seine Stimme ungültig.

Die Wahl zu den Kreisstellenvorständen ist eine Briefwahl. Am 7. April 1997 werden die Wahlleiter an alle im Wählerverzeichnis geführten Kammerangehörigen die Wahlunterlagen an die Privatanschrift absenden. Zu diesen Wahlunterlagen gehören

1. ein weißer Stimmzettel,
2. ein verschließbarer weißer Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“,
3. ein freigemachter bzw. mit dem Aufdruck „Entgelt bezahlt“ versehener verschließbarer weißer Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist
4. und zur Hilfestellung ein weißes Informationsblatt für die Wählerinnen und Wähler.

Die/Der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 2 der Wahlordnung). Sie/Er kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem freigemachten Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

IV. Frist für den Eingang der Stimmzettel beim Wahlleiter

Der Wahlbrief kann sofort nach Ausübung des Wahlrechts an den Wahlleiter gesandt werden. Der Wahlbrief muß so rechtzeitig zur Post gegeben oder persönlich dem Wahlleiter überbracht werden, daß der Wahlbrief spätestens am 9. Mai 1997 bis 18.00 Uhr eingeht (§ 17 der Wahlordnung). Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 der Wahlordnung).

V. Zugelassene Wahlvorschläge

Die von den Wahlausschüssen in den einzelnen Wahlkreisen zugelassenen Wahlvorschläge werden nachstehend in ihrer Zusammensetzung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. März 1997

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident